

**Entgeltordnung der Stadt Nauen
für die Nutzung des Richart-Hofes, Gartenstraße 27, 14641 Nauen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Nutzung des Richart-Hofes werden privatrechtliche Nutzungsentgelte erhoben.

**§ 2
Höhe des Entgeltes**

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der als Anlage zu dieser Regelung beigefügten Entgelttabelle. Diese Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.

**§ 3
Fälligkeiten**

Entgelte werden fällig

- a) vor der Nutzung der Räumlichkeiten des Richart-Hofes
- b) im Falle der Rechnungsstellung zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin

**§ 4
Nutzungszeiten**

Die Nutzung des Objektes ist grundsätzlich in der Zeit von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.

**§ 5
Nutzungsbedingungen**

- (1) Über die Nutzung wird ein Vertrag zwischen der Stadt Nauen (Vermieter) und dem Nutzer (Mieter) geschlossen.
- (2) Während der Nutzung ist den Anweisungen des hauptamtlichen Personals des Vermieters Folge zu leisten und ihm in jedem Fall Zutritt zu den Räumen zu gewähren.
- (3) Die genutzten Räumlichkeiten sowie der Hof und die Toiletten sind in aufgeräumtem, sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem Mieter eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt. Der vom Mieter in mehr als üblichem Maße verursachte Müll muss vom Mieter selbst entsorgt werden und darf nicht im Objekt verbleiben.
- (4) Alle notwendigen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung werden durch den Mieter eingeholt.

**§ 6
Haftung**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, Schäden, die während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die während der Nutzung von ihm selbst oder von den Teilnehmern

verursacht werden, auch dann, wenn den Mieter selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung. Für Schäden an der Technik, die durch schadhafte Speichermedien, Viren etc. verursacht werden, haftet der Mieter. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (2) Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadensersatzansprüche erheben, stellt der Mieter sie von allen Ansprüchen frei.
- (3) Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände.
- (4) Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Mieter erkennt mit Vertragsabschluss an, dass die Veranstaltung keine verfassungsfeindlichen, oder sonstige antidemokratischen Inhalte haben wird. D. h., dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verletzt, noch Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (2) Der Vermieter behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Kommune zu befürchten ist,
 - das Programm in wesentlichen Teilen absprachewidrig von den Darlegungen abweicht, von denen bei Vertragsabschluss ausgegangen wurde,
 - der Nutzer eine Veranstaltung durchführt, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird oder die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet (vergl. § 4 Bbg. Verfassungsschutzgesetz),
 - der Mieter eine Überfüllung zulässt.

§ 8

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht der Stadt Nauen vereinbart.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 19. Februar 2019

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen